

Information zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 und zur Barbewegungsverordnung

Verschärfung der Aufzeichnungspflichten ab 1.1.2007

(Stand 2/2007)

*Worum
geht es?*

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 wurden neben einzelnen gesetzlichen Änderungen auch die **Formvorschriften** für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen wesentlich verschärft.

Aufzeichnungen sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle vermitteln können.

*Was ist zu
tun?*

Bareinnahmen und Barausgaben sind auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern **täglich einzeln festzuhalten**. zu den Erleichterung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 150.000 siehe folgende Seite.

Die **Summenbildungen** (bspw. Tagessummen oder Monatssummen) müssen sicher und leicht aus den Rechnungen und/oder den zu diesen Summen gehörigen Grundaufzeichnungen nachvollziehbar sein. Die Grundaufzeichnungen stellen eine zentrale Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar.

Bei Verwendung von (elektronischen) Datenträgern dürfen Aufzeichnungen nicht in einer Weise veränderbar sein, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll möglich sein.

*Welche
Konsequenzen
gibt es?*

Eine Verletzung dieser Vorschriften kann zu einer **Schätzungsbefugnis** führen. Entsprechen die Bücher und Aufzeichnungen den gesetzlichen Vorschriften (formale Richtigkeit), so hat die Behörde eine inhaltliche (materielle) Unrichtigkeit zu beweisen (Beweislastumkehr), sofern nicht Gründe bestehen, welche die sachliche Richtigkeit in Zweifel ziehen.

...es folgt Seite 2

Erleichterungen bei der Losungsermittlung auf Grund der Barbewegungsverordnung

Erleichterung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 150.000:

*bis
150.000*

Für kleine Unternehmen wurde die Möglichkeit geschaffen, die Tageslosung wie bisher durch **Kassasturz** zu ermitteln.

Voraussetzung ist, dass in den beiden Vorjahren der Umsatz nicht größer als € 150.000 netto war und über die Bareingänge auch tatsächlich keine Einzelaufzeichnungen geführt werden.

Wird die Umsatzgrenze von € 150.000 netto überschritten, besteht im darauf zweitfolgenden Jahr keine Erleichterung mehr. Ausnahme: es handelt sich um ein einmaliges Überschreiten von max. 15% innerhalb von 3 Jahren.

Stellt das Finanzamt fest, dass Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß geführt werden, so kann die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung für max. drei Jahre entzogen werden.

Übergangsregeln bei Umsatz über 150.000:

*über
150.000*

Wurden die Losungen bisher nur durch Kassasturz ermittelt, muss eine genaue Ermittlung ab 1.1.2008 erfolgen. Wurde bisher bereits Einzelaufzeichnungen geführt, ist dies beizubehalten.

Die **Einzelaufzeichnungen** müssen nicht mittels Registrierkassen erfolgen, sondern können bspw. auch mit Strichlisten oder Losungsblättern getätigt werden.

*Straßen-
umsätze*

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, kann unabhängig von der Umsatzgrenze von 150.000 Euro die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden.